

Beitragsordnung für das Research Institut for Exhibition and Live-Communication e.V. (R.I.F.E.L. e.V.)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. Februar 2017

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

(2) Die Mitgliedschaft im R.I.F.E.L. e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen als Gründungsmitglieder des R.I.F.E.L. e.V. beträgt 25,- Euro.

(3) Für juristische Personen werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt festgesetzt:

- Trägerinstitutionen des R.I.F.E.L. e.V. FAMAB und TU Chemnitz 100,- Euro
- Mitgliedsunternehmen des FAMAB und An-Institute der TU Chemnitz 250,00 Euro
- Unternehmen mindestens 500,- Euro.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsmodus

(1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.

(2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres.

(3) Dazu ermächtigt das Mitglied den R.I.F.E.L. e.V. zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Vereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen



der entsprechenden Angaben zeitnah an den Verein. Entstehen dem Verein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

(4) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(6) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

(7) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10,- Euro fällig.

§ 4 Datenschutz

(1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.